

Regierungsratsbeschluss

vom 22. September 2020

Nr. 2020/1372

Gemeinden Gretzenbach und Däniken: Vertragliche Landumlegung Aarenfeld, Gretzenbach / Däniken (VLU AGD), Genehmigung der Neuzuteilung

1. Ausgangslage

Die Wasserversorgung Unteres Niederamt (WVUN) ersucht um Genehmigung der Neuzuteilung und weiterer Bestandteile der Vertraglichen Landumlegung Aarenfeld, Gretzenbach / Däniken (VLU AGD), bestehend aus:

- Grundeigentümerplan Alter Bestand *
- Grundeigentümerplan Neuer Bestand *
- Flächenverzeichnis Alter und Neuer Bestand *
- Dienstbarkeitsplan Alter Bestand *
- Dienstbarkeitsplan Neuer Bestand *
- Dienstbarkeitsverzeichnis Alter Bestand *
- Dienstbarkeitsverzeichnis Neuer Bestand *
- Entschädigungen Strommasten und Stromleitungen *
- Entschädigungen Verzeichnis Strommasten und Stromleitungen *
- Reglement Neuantritt (Nutzungsübergang) *

* am 27. August 2020 von allen Grundeigentümern unterzeichnet

1.1 Amtliche Mitwirkung und Beitragszusicherung

Die amtliche Mitwirkung wurde mit RRB Nr. 2017/1174 vom 4. Juli 2017 zugesichert.

Mit RRB Nr. 2019/1984 vom 17. Dezember 2019 wurde der WVUN an die beitragsberechtigten Kosten der VLU AGD von 611'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 27 %, maximal rund 165'000 Franken zugesichert. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat mit Verfügung vom 24. Januar 2020 einen Bundesbeitrag von 28 %, maximal 171'080 Franken zugesichert.

1.2 Allgemeine Grundsätze für die Durchführung der VLU AGD

Als Basis für die Durchführung der VLU Dulliken Ost dienten die vorgängig vom Solothurner Bauernverband im Einvernehmen mit dem Bereich Strukturverbesserungen, Amt für Landwirtschaft, erarbeiteten "Grundsätze" vom 23. März 2019.

2. Erwägungen

Im alten Bestand sind die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) Grundeigentümerin im Aarenfeld. Gestützt auf abgeschlossene Vereinbarungen mit der SBB im Zusammenhang mit dem Bau des Eppenbergtunnels erhalten die neuen Grundeigentümer einen Realersatz (Mehrzuteilung).

Das Büro W+H AG, Biberist, hat mit fachlicher Unterstützung des Solothurnischen Bauernverbandes einen Neuzuteilungsentwurf erarbeitet. Am Wunschttag vom 4. April 2020 hat das Projektteam den Neuzuteilungsentwurf mit den neuen Grundeigentümern besprochen. Gestützt auf den Wunschttag hat der Projektverfasser die Neuzuteilungsakten bereinigt. Der Plan der Neuzuteilung inkl. der Verzeichnisse (Flächen und Dienstbarkeiten) wurden am 27. August 2020 von sämtlichen Grundeigentümern unterzeichnet. Die Amtschreiberei Olten-Gösgen hat bei der Unterzeichnung am 27. August 2020 (Prüfung der Identität und der Vollmachten der Unterzeichnenden) sowie bei der Rechtsbereinigung mitgewirkt.

Das Amt für Landwirtschaft hat die Akten geprüft. Das Vorhaben ist zweckmässig und – insbesondere auch im Zusammenhang mit der Grundwasserschutzzone – im öffentlichen Interesse. Mit der Neuzuteilung werden auch öffentliche Wegparzellen, die an die Gemeinden übertragen werden, ausgeschieden. Nebst der Grundwasserschutzzone S1 wurde auch die landwirtschaftlich nutzbare Grundwasserschutzzone S2 der WVUN zugeteilt. Gemäss Vorbescheid des BLW vom 18. Mai 2018 ist die langfristige (mindestens 30 Jahre) Verpachtung an anerkannte Landwirtschaftsbetriebe im Sinne von Art. 6 der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998 (LBV; SR 910.91) sicherzustellen. Dies erfolgt mit einem Grundbucheintrag für sämtliche Neuzuteilungsparzellen, welche ganz oder teilweise in den Grundwasserschutzzonen S2 und S3 liegen.

Da sämtliche Grundeigentümer die Akten unterzeichnet haben, sind diese zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 101 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1988 (LwG; SR 910.1), Art. 20 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG; SR 221.213.2), § 8 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12)

- 3.1 Die vertragliche Landumlegung Aarenfeld, Gretzenbach / Däniken (VLU AGD) inkl. der eingereichten unter Ziffer 1 aufgeführten und von den Grundeigentümern am 27. August 2020 unterzeichneten Akten wird genehmigt.
- 3.2 Die Amtschreiberei Olten-Gösgen wird beauftragt, die neuen Rechtsverhältnisse sowie die Anmerkungen "Vertragliche Landumlegung Aarenfeld, Gretzenbach/Däniken RRB Nr. 2020/1372, "Zweckentfremdungsverbot", "Zerstückerungsverbot", "Bewirtschaftungspflicht", "Unterhaltungspflicht" und "Rückerstattungspflicht" im Grundbuch einzutragen. Die neuen Anmerkungen auf den neuen Grundstücken ersetzen die mit RRB Nr. 2017/1174 vom 4. Juli 2017 verfügten Anmerkungen "Vertragliche Landumlegung Aarefeld RRB Nr. 2017/1174" und "Verfügungsbeschränkung § 59 BoVO". Weiter ist auf den neuen Parzellen in der Grundwasserschutzzone mit den Nummern "Däniken GB Nr. 2114", "Däniken GB Nr. 2118", "Däniken GB Nr. 2119", "Däniken GB Nr. 2120", "Gretzenbach GB Nr. 2006", "Gretzenbach GB Nr. 2087", "Gretzenbach GB Nr. 2088", "Gretzenbach GB Nr. 2089", "Gretzenbach GB Nr. 2090", "Gretzenbach GB Nr. 2093", "Gretzenbach GB Nr. 2094", "Gretzenbach GB Nr. 2095", "Gretzenbach GB Nr. 2096", "Gretzenbach GB Nr. 2097", "Gretzenbach GB Nr. 2101", "Gretzenbach GB Nr. 1253"

die Eigentumsbeschränkung "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers" einzutragen. Ein weiterer Grundbucheintrag mit "Pflicht zur Bewirtschaftung während 30 Jahren durch direktzahlungsberechtigte und im Sinne von Art. 6 der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998 (LBV; SR 910.91) anerkannte Landwirtschaftsbetriebe" erfolgt für jene Neuzuteilungspartellen, welche ganz oder teilweise in den Grundwasserschutzzonen S2 und S3 liegen:

"Däniken GB Nr. 2114", "Däniken GB Nr. 2118", "Däniken GB Nr. 2120", "Gretzenbach GB Nr. 2088", "Gretzenbach GB Nr. 2089", "Gretzenbach GB Nr. 2090", "Gretzenbach GB Nr. 2093", "Gretzenbach GB Nr. 2096", "Gretzenbach GB Nr. 2097", "Gretzenbach GB Nr. 2101".

Aufgrund der amtlichen Mitwirkung erfolgen alle diese Anmerkungen gebührenfrei. Der Vollzug aller Eintragungen ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.

- 3.3 Mit der Landumlegung sind die Pachtverhältnisse anzupassen. Die neu unterzeichneten Pachtverträge sind dem Amt für Landwirtschaft einzureichen.
- 3.4 Der Eigentumsübergang beginnt mit dem Eintrag im Grundbuch. Der Bewirtschaftungsantritt des neuen Besitzstandes beginnt am 15. Oktober 2020.
- 3.5 Die Vermarkung der neuen Grundstücke hat nach den Vermessungsvorschriften zu erfolgen.
- 3.6 Das Vorgehen zur Integration der Neuzuteilung in die amtliche Vermessung ist mit dem Amt für Geoinformation abzusprechen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Gemeinden

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen (2)

Amtschreiberei Olten-Gösigen (mit genehmigten Akten, später)

Kantonale Katasterschätzung

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, Kürzestrasse 13, 4658 Däniken

Wasserversorgung Unteres Niederamt, Oltnerstrasse 7, 5012 Schönenwerd

W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist

Solothurner Bauernverband, Obere Steingrubenstrasse 55, Postfach, 4503 Solothurn

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern